

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	4 (1888)
Heft:	8
Artikel:	Ueber den Handel mit alten Dampfesseln in der Schweiz [Schluss]
Autor:	Strupler, J.A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-578052

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nuance beizubringen. Die Bemalung, einschließlich der Ver- silberung und Vergoldung wird hierauf mit einem Emailack überzogen, welcher dem Ganzen das Aussehen wirklicher Emailarbeiten verleiht.

Dieses Verfahren darf sicher als eine wesentliche Ver- reicherung der Ledertechnik bezeichnet werden und verdient die Beachtung der Industriellen in hohem Grade. („D. Sattlerzigt.“)

Über den Handel mit alten Dampfkesseln in der Schweiz.

(Schluß.)

(Aus dem Jahresberichte des Ingenieurs des Schweiz. Vereins von Dampfkesselbesitzern, Herrn J. A. Strupler.)

In der Regel ist sie ja auch von vornehmerein nicht gar groß, indem die hauliche Einrichtung des Kessellokals, Aufstellung, Einmauerung und Kamin, also bedeutende Posten in beiden Fällen ganz gleichviel kosten, ebenso oft auch für Garnituren, Dampf- und Wasserleitungen nahezu das Gleiche sofort oder später ausgegeben werden muß, wie wenn sie neu angeschafft würden.

Natürlich spielen z. B. bei einer mittleren Kesselanlage Fr. 2—3000 Unterschied unter gewissen Umständen schon eine erhebliche Rolle. Bei richtiger Kalkulation darf aber dabei auch nicht übersehen werden, daß entschieden an einem alten Kessel mehr, vielleicht das Doppelte abzuschreiben ist, als an einem andern, sodann daß z. B. bei älteren Systemen, oder wenn der Kessel sonst für die Verhältnisse nicht paßt, der sich täglich wiederholende Mehrbrennmaterialverbrauch ein ganz bedeutendes von der Differenz der Kapitalanlage wegprägt und solche in kurzer Zeit ganz aufgezehrt haben kann.

Selbstverständlich kommt dieser Mehrverbrauch um so weniger in Betracht, je seltener der Kessel gebraucht wird und kann auch ein Kohlenfresser unter Umständen dienen, wenn er nur als letzte Reserve dasteht und nur wenige Tage oder Wochen im Jahr gebraucht werden muß, oder wenn z. B. das zur Verwendung kommende Brennmaterial keinen nennenswerthen Werth repräsentirt und darf allerdings in solchen Fällen die Anschaffung eines alten ernstlich in Frage kommen, ebenso aus ähnlichen Gründen in Fällen, wo es sich nur um vorübergehende oder probeweise Einführung des Dampfbetriebes, oder Einrichtung eines solchen in provisorischen Lokalitäten, überhaupt nicht um eine definitive Anlage handelt.

In jedem Falle muß aber vollkommene Betriebstüchtigkeit vorhanden sein, d. h. vor irgend welchem Erwerb eines solchen Objektes eine sach- und fachgemäße Untersuchung vorzusehen, bzw. beim Ankauf vorbehalten werden.

Wir legen zwar einer solchen Untersuchung nicht denjenigen Werth bei, welcher ihr eigentlich zukommen sollte, denn wir haben leider wiederholt die Erfahrung machen müssen, daß trotz minutösester Revision nach kurzem Betrieb sich dennoch Fehler zeigten, von denen man vorher keine Ahnung hatte, bei denen aber auch nicht konstatirt werden konnte, ob sie schon von früher her in unsichtbarem Anfang vorhanden, oder in Folge Aenderung des Betriebes, der Einmauerung, oder der Beanspruchung überhaupt entstanden waren.

Es ist dies Jahr wiederum vorgekommen, daß ein schon gebrauchter Kessel sogar doppelt, nämlich von uns und von einem ausländischen Fachmann untersucht und geprüft wurde und kaum, nachdem er in Betrieb gesetzt worden war an einer Bodenplatte durchbrach; ja es kam vor, daß ein, 10 Jahre in strengem Betrieb gestandener und wieder verwendeter Kessel kurz nach dem ersten Wiedergebrauch eine ganz bedenkliche Schiefer warf, die zur Auswechselung der betreffenden Tafel führen kann.

Immerhin bleibt eine gründliche Untersuchung der Konstruktion, der Blechstärken und des Zustandes bezüglich der äußern und innern Abnutzung eine Hauptache.

Daneben aber halten wir es für nothwendig, daß authentische Nachweise über Alter, Ersteller, Konzessionirten Arbeitsdruck und früheren Standort gegeben werden.

Es ist durchaus nicht gleichgültig, wann und wo der Kessel konstruiert, wie und wo er seither gebraucht wurde.

Um die Bedingungen festzustellen zu können, unter denen so ein Kessel mit der üblich verlangten Sicherheit wieder in Betrieb gesetzt werden darf, ist es absolut erforderlich, daß man weiß, ob er 40, oder 30, oder 20 oder 10 Jahre alt ist, ob er aus einer renommierten Werkstatt, oder irgend einer Winkelschmiede stammt, ob er am früheren Standorte nur mäßig beansprucht und sorgfältig behandelt, oder wie ein alter Droschkengaul bis auf seine letzten Kräfte ausgenutzt worden, ob er z. B. mit 4—5, oder nur mit 2—3 Atm. arbeitete. Wenn auch z. B. Konstruktion und Blechdicken z. stimmen für ersten Druck, so wird selten ein Kessel gut thun, der eine lange Reihe von Jahren mit geringem Druck arbeitete und dann plötzlich zu erheblich intensiver Arbeit herangezogen wird.

Ebenso ist es gar nicht gleichgültig und muß unbedingt bei Wiedergestaltung des Betriebes mit in Consideration gezogen werden, aus welchem Grunde ein Kessel an seiner früheren Betriebsstelle zur Ausrangirung gelangte, ob er z. B. nur zu klein wurde für die etwa durch Vergrößerung des Etablissements eingetretene vergrößerte Leistung, oder ob er wegen diesem oder jenem Gebrechen zu seiner Demission gelangte.

Freilich ist es wahr, daß gerade dieser Punkt eine gefährliche Klippe bildet, an der Wahrheits- und Aufrichtigkeitsgefühl von Verkäufer und Händler leicht scheitern können und daß gerade hierauf bezügliche Angaben nicht immer genau erhältlich sein werden. Wenn aber nur Gesetze und Vorschriften erlassen werden dürfen da, wo man absolut sicher ist, daß sie strikt gehalten werden und weder Umgehungen noch Defraudationen möglich sind, so müßte selbst die rührigste Gesetzesfabrikation von heute auf morgen ein Ende haben.

Man hält unserm Verlangen, Nachweise über den Ursprung alter Kessel zu bringen auch entgegen, daß es meistens sehr schwierig, ja oft unmöglich sei, die gewünschten Daten beizubringen.

Wir geben zu, daß diese Erforschung nicht selten schwierig und mit vieler Mühe begleitet ist, aber unmöglich ist sie nicht; denn unsere Dampfindustrie ist noch gar nicht so alt und datirt gar nicht in die Zeit zurück, wo das Schreiben und Lesen noch eine seltene Kunst war; es handelt sich hier weder um Reliquien früherer Jahrhunderte, noch um Überreste aus der Pfahlbau- oder Steinzeit, sondern wir haben es mit Objekten zu thun, die noch vor wenigen Dezennien da und dort eine nicht leicht der Vergessenheit verfallende Rolle spielten und keineswegs aus den Urwäldern, sondern aus sehr civilisierten Gegenden stammen.

Wir haben zudem die Überzeugung, daß gewissenhafte Händler durch die Nothwendigkeit, diese Daten sich zu beschaffen, nicht nur keinen Schaden leiden, sondern in ihrem eigenen Interesse nähre Bekanntschaft mit dem zu kaufenden Gegenstande machen müssen und nie in den Fall kommen werden, wie es auch schon da war, bei Ankunft des Kaufobjekts zur Erklärung sich veranlaßt zu sehen: Das ist ja gar kein Dampfkessel!

Gelebt aber auch, es wäre ausnahmsweise gar nicht möglich, auf den verlangten Ursprung zu kommen und die nöthigen Daten beizubringen, so ist das doch ein Zeichen,

daß der Kessel uralt und daß es nicht Schade ist, wenn er zum alten Eisen wandert.

Oder sollen diese alten Kessel ewig leben und haben wir nicht Fingerzeige genug erhalten, daß wie Alles, auch ein Kessel ausgedient haben kann und ohne äußerliche Fehler zu zeigen, werth ist, definitiv kassirt zu werden?

Genug! wir halten an dem Beschlüsse unseres Vorstandes vom 18. Juni 1886 fest, wonach „keine alten Kessel mehr „in die Vereinskontrolle aufgenommen oder polizeilich begut- „achtet werden, über deren Erstellung oder sonstige Vergan- „genheit glaubwürdige Daten nicht vorliegen.“

Bis heute waren wir noch nicht im Falle, in Folge dieses Beschlusses einem zur Wiederinbetriebsetzung angemeldeten alten Kessel dieselbe definitiv verweigern zu müssen.

Und nun noch ein Punkt! Bei Anschaffung neuer Kessel ist es Regel und von gewissenhaften Fabrikanten immer praktizirt worden, daß für richtige Konstruktion, gute Arbeit und gutes Material auf eine gewisse Zeit, im Durchschnitt 1 Jahr Garantie geleistet wird, in der Meinung, daß alle Reparaturen, welche während dieser Zeit sich Mangels dieser Eigenschaften ergeben auf Rechnung des Erstellers fallen. Das ist nun beim Verkauf von alten Kesseln, so viel uns bekannt, nie der Fall; wenn es doch hie und da geschehen sollte, desto besser!

Wenn nun aber bei neuen Kesseln eine Garantie nothwendig, so ist dies doch mindestens ebenso sehr oder noch mehr bei alten der Fall und sehen wir nicht ein, warum nicht der Lieferant der letztern diese einzugehen veranlaßt werden und bezüglichen Risiko ebenso tragen dürfte.

Ist's beim Handel um einen alten Kessel oft schon zugangen wie bei demjenigen um ein Stück Bieh, indem der Käufer blos einige Male um denselben herum lief und dann nach einigem Markten einschlug, so sollte doch die Währschaft, die man dem Bieh mitgibt, hier auch nicht fehlen.

Diese Währschaft wird den Händler auf die Dauer gar nicht drücken, indem derselbe selbstverständlich zur Ausgleichung des Risikos einen gewissen Prozentansatz auf den Preis schlägt und dann in der Lage ist, hie und da einmal eine Reparatur übernehmen zu können. Es wird dann sicher die Klage seltener werden, man sei mit der betreffenden Lieferung angeführt worden.

Die Leistung einer Garantie wird wegen der eintretenden Verantwortlichkeit wohl dann auch die Folge und den indirekten Nutzen haben, daß sich nicht jeder Beliebige ohne Weiteres mit dem An- und Verkauf von alten Kesseln befassen kann, sondern er wird genöthigt sein, sich, sofern ihm die betreffenden fachmännischen Kenntnisse abgehen, den oder die nöthigen Tefnifer zu halten, um die Anlage und Aufstellung alter Kessel so einzuleiten und auszuführen, wie sie nun einmal im Interesse der Ökonomie und Sicherheit des Betriebes verlangt werden muß.

Wir verlangen also, daß auch die Lieferanten alter Kessel die bei neuen übliche Garantie leisten.

Werden diese Bedingungen überall erfüllt, also vorherige gründliche Untersuchung, Beibringung der nöthigen Ursprungsdaten und Garantie in genanntem Sinne, dann halten wir es für möglich, daß der Handel mit alten Kesseln auf gefundenen Boden kommt, auf dem er bis jetzt nicht durchweg ist und nur dann werden die Vortheile, die er der Industrie bietet, größer sein, als der Schaden, den er anrichten kann und auch nur dann wird er zu einer allgemein nützlichen Institution werden.

Vereinswesen.

Schweizerischer Gewerbeverein. Zu handen der am 3. Juni in Zug stattfindenden Delegirtenversammlung des

schweizerischen Gewerbevereins ist soeben ein Bericht des Zentralvorstandes zum zweiten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge erschienen. Der Zentralvorstand spricht darin den Wunsch aus, daß am 3. Juni diese wichtige Angelegenheit vom schweizerischen Gewerbeverein erledigt und den Bundesbehörden zur Entscheidung vorgelegt werden möge. Auf Wunsch des schweizerischen Handelsdepartements hat der schweizerische Frauenverband im Jahre 1887 Erhebungen über die Verhältnisse zwischen Arbeitgeberinnen, Arbeiterinnen und Lehrtochter veranstaltet, deren Ergebniß die Nothwendigkeit kundgab, daß für das weibliche Geschlecht dieselben Bestimmungen, wie für die männlichen Arbeitgeber, Gesellen und Lehrlinge gelten sollten. Der Zentralvorstand hat nun nicht gezögert, einen bezüglichen Zusatz in den zweiten Entwurf aufzunehmen. Der Aufsatz des Gewerbevereins Solothurn, welcher beantragte, es sei der Abschnitt über das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern zu streichen, weil die hier in Betracht fallenden Verhältnisse durch Art. 338 bis 349 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bereits geregelt und diese detaillirten Bestimmungen im Entwurfe als ein Rückschritt zu betrachten seien, indem in denselben die einzelnen Fälle der sofortigen Kündigung aufgezählt und der Richter an dieselben gegebenenfalls gebunden sei, während die neuere Gesetzgebung dahin strebe, im Interesse der Einfachheit des Prozeßverfahrens das richterliche Ermeessen an der Hand bestehender Verhältnisse mehr in den Vordergrund treten zu lassen, wurde vom Zentralvorstand nicht begepflichtet. Nach der Ansicht des Zentralvorstandes bedürfen die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes einer Ergänzung, da der gesammte Gewerbestand jene Bestimmungen für ungenügend erachte und eine Regelung der unhaltbar gewordenen Verhältnisse zwischen Meister und Arbeiter wünsche. Der Zentralvorstand hält es auch nicht für zweckmäßig, alles allein dem richterlichen Ermeessen anheimzustellen; eine Anführung der hauptsächlichsten Fälle, in welchen eine sofortige Lösung des Dienstverhältnisses zulässig sein soll, wäre für den Richter wie für die Parteien eine willkommene Wegleitung und eine wesentliche Garantie für einheitliche Rechtsprechung.

Bezüglich der Bestimmung, die Befugniß Lehrlinge zu halten, kommt nur denjenigen Personen zu, welche durch eigene Kenntniß des Berufes oder durch die Sorge für genügende Stellvertretung die nöthige Garantie bieten, tauchten ebenfalls Bedenken auf, da man befürchtete, dieser Passus werde gegenüber fremden Handwerkern, die sich in der Schweiz niedergelassen, nicht mit der gleichen Strenge wie gegenüber einheimischen gehandhabt werden und erstere würden ein Vorrecht erlangen; sie wurden aber vom Zentralvorstand als nicht begründet befunden. Der weitere Wunsch, die Zahl der Lehrlinge eines Geschäftes im Verhältniß zu dessen Umfang oder Arbeiterzahl gesetzlich zu normiren, wurde nicht gebilligt. Diese Regelung kann besser und erfolgreicher durch einzelne Berufsgruppen auf dem Wege der Selbsthülfe vorgenommen werden, wie z. B. bei den Buchdruckern, Bäckern *sc.*

Die allgemeine Einführung von Arbeitsbüchern soll den Berufsgenossenschaften überlassen bleiben. Da bezügliche Bestimmungen bereits energische Opposition in Arbeiterkreisen gefunden, will der schweizerische Gewerbeverein die Vorlage deshalb nicht in Frage stellen. Ebenso soll die Einführung von Schiedsgerichten einstweilen der kantonalen Gesetzgebung überlassen bleiben, jedoch ist die Meinung nicht ausgeschlossen, daß solche in einem später erscheinenden Abschnitte behandelt werden.

Die Delegirtenversammlung des Gewerbevereins des Kantons Zürich, welche am Pfingstmontag in Wetzikon stattfand, war etwas schwach besucht, was bei den theilweise